

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 17. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2023)

zum Thema:

**Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Berlin II: Erstgespräche,
Altersschätzung und Vormundschaft**

und **Antwort** vom 03. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16167

vom 17. Juli 2023

über Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Berlin II:

Erstgespräche, Altersschätzung und Vormundschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Erstgespräche für unbegleitete minderjährige Geflüchtete fanden seit 01.01.2022 statt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Quartal, Geschlecht und Nationalität)

6. Wie viele sogenannte qualifizierten Inaugenscheinnahmen fanden seit 01.01.2022 statt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Quartal, Geschlecht und Nationalität)

Zu 1. und 6.: Das Erstgespräch dient der Klärung der Voraussetzungen für eine Inobhutnahme. Sofern keine Personenstandsdokumente vorgelegt werden können, wird innerhalb des Erstgesprächs das Alter mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme eingeschätzt.

Tabelle 1: Zahl der Erstgespräche nach Nationalität

Erstgespräche							
Staatsangehörigkeit	Q1 2022	Q2 2022	Q3 2022	Q4 2022	Q1 2023	Q2 2023	Gesamt
Ukraine	73	369	182	108	88	74	894
Afghanistan	45	53	58	112	154	157	579
Syrien	19	26	51	131	115	72	414
Türkei	10	57	94	111	95	46	413
Libanon	7	1	22	36	14	10	90
Benin	4	2	7	1	7	23	44
Guinea	12	7	3	7	4	9	42
Gambia	4	4	7	3	7	5	30
Somalia	5	8	0	3	3	5	24
ungeklärt	5	7	5	20	14	4	55
Sonstige	66	49	33	52	58	58	316
Gesamt	250	583	462	584	559	463	2.901
Quelle: ISBJ-DWH UMA, Datenstand 18.07.2023							

Tabelle 2: Zahl der Erstgespräche nach Geschlecht

Erstgespräche							
Geschlecht	Q1 2022	Q2 2022	Q3 2022	Q4 2022	Q1 2023	Q2 2023	Erstgespräche
m	195	402	353	502	495	423	2.370
w	55	181	109	82	64	40	531
Gesamt	250	583	462	584	559	463	2.901
Quelle: ISBJ-DWH UMA, Datenstand 18.07.2023							

2. Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete warten derzeit noch auf ihr Erstgespräch oder ihre Inaugenscheinnahme?

Zu 2.: Zum Stichtag 18.07.2023 warten 657 nach eigenen Angaben minderjährige Geflüchtete auf ein Erstgespräch durch das Landesjugendamt.

3. Wie lang sind die Wartezeiten für das Erstgespräch momentan im Durchschnitt (Stand Juli 2023)?

4. Was ist die derzeit längste Wartezeit eines einzelnen Kindes oder Jugendlichen auf sein* ihr Erstgespräch?

Zu 3. und 4.: Zum Stichtag 18.07.2023 fanden die Erstgespräche aller unbegleiteten Minderjährigen, die 2022 vorläufig in Obhut genommen wurden, bereits statt oder waren terminiert. Die längste Wartezeit betrug bisher ca. 6 Monate.

5. Werden die Erstgespräche von bestimmten Kindern oder Jugendliche vorgezogen? Wenn ja, nach welchen Kriterien? (Bitte Kriterien auflisten und wie oft sie zur Anwendung kamen)

Zu 5.: Die Erstgespräche werden grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge terminiert. Aus Gründen des Kinderschutzes wird für einige junge Menschen das Erstgespräch vorverlegt. Unbegleitete Minderjährige, die zeitnah ihr 18. Lebensjahr vollenden, werden z. B. vorgezogen, damit das Landesjugendamt auf Wunsch der oder des Betroffenen einen Asylantrag stellen und den Wunsch nach erweiterter Jugendhilfe an das zugewiesene bezirkliche Jugendamt zur Prüfung weiterleiten kann. Ein weiterer Grund für ein vorgezogenes Erstgespräch kann in der gesundheitlichen Konstitution der Betroffenen liegen, um zeitnah alle erforderlichen Untersuchungen einleiten zu können. Schließlich hat die Gruppe der Kinder und Jugendlichen Priorität, die bei Verwandten unterkommen und eine Aufnahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige ablehnen. Erst nach dem Erstgespräch und der Prüfung, ob es sich um eine minderjährige Person handelt, kann die Leistungsgewährung beginnen. Es wird keine Statistik darüber geführt, wie oft die genannten Kriterien zur Anwendung kommen.

7. Bei wie vielen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wurde seit 01.01.2022 die vorläufige Inobhutnahme aufgrund einer Volljährigkeitsschätzung beendet? (Bitte aufgeschlüsselt nach Quartal Geschlecht und Nationalität)

Zu 7.: Tabelle 3: Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme nach Nationalität:

Beendigung aufgrund Altersschätzung							
Staatsangehörigkeit	Q1 2022	Q2 2022	Q3 2022	Q4 2022	Q1 2023	Q2 2023	Gesamt
Afghanistan	16	23	11	42	74	70	236
Guinea	7	3	2	6	2	3	23
Benin	4	0	4	1	2	10	21
Libanon	2	0	6	4	4	2	18
Gambia	3	1	4	1	5	3	17
Algerien	5	2	0	4	2	1	14
Kamerun	1	0	2	2	4	3	12
Marokko	4	2	1	0	1	2	10
Syrien	0	1	0	5	2	2	10
ungeklärt	1	0	0	3	4	1	9
Sonstige	18	10	6	6	13	12	65
Gesamt	61	42	36	74	113	109	435
Quelle: ISBJ-DWH UMA, Datenstand 18.07.2023							

Tabelle 4: Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme nach Geschlecht:

Beendigung aufgrund Altersschätzung							
Geschlecht	Q1 2022	Q2 2022	Q3 2022	Q4 2022	Q1 2023	Q2 2023	Erstgespräche
m	54	37	35	73	111	105	415
w	7	5	1	1	2	4	20
Gesamt	61	42	36	74	113	109	435
Quelle: ISBJ-DWH UMA, Datenstand 18.07.2023							

8. Wie lange dauert eine qualifizierte Inaugenscheinnahme im Durchschnitt?

Zu 8.: Der Zeitrahmen für eine qualifizierte Inaugenscheinnahme liegt durchschnittlich bei 45 bis 60 Minuten und kann bei Bedarf auch längere Zeit in Anspruch nehmen.

9. Fließt die Einschätzung des pädagogischen Personals, durch das das Kind oder der*die Jugendliche über Monate hinweg versorgt und betreut wird, auch in das Erstgespräch oder die Inaugenscheinnahme mit ein? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9: Die Einschätzung des Alters obliegt dem Landesjugendamt. Das pädagogische Personal der Einrichtungen nimmt aber auf Wunsch der nach eigenen Angaben unbegleiteten Minderjährigen als Person des Vertrauens am Erstgespräch teil.

10. Wird dem Betreuungspersonal und sonstigen Bezugspersonen der Zugang zum Erstgespräch auf Wunsch des Kindes oder des Jugendlichen gestattet? Und darf diese sich auch äußern, wie wird sonst die Beistandschaft des Kindes oder Jugendlichen durch eine Vertrauensperson gesichert gemäß § 13 Abs. 4 SGB X?

11. Wie werden die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte einen Beistand oder Bevollmächtigten nach § 13 Abs. 4 SGB X im Verfahren zu haben, informiert, da sie ja umfassend über ihre Rechte aufzuklären sind, gemäß § 13 SGB I?

Zu 10. und 11.: Die Erstaufnahmeeinrichtungen erhalten ein Informationsschreiben, in dem auf das bevorstehende Erstgespräch, das weitere Verfahren und die Ausführungsvorschrift für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV-UMF) hingewiesen wird. In Absatz 4 unter Nr. 5 im Abschnitt B der AV-UMF ist geregelt, dass auf Wunsch des Betroffenen zum Erstgespräch und zu den weiteren Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesjugendamtes eine Begleitung durch eine Person des Vertrauens erfolgen kann. Zudem hat das Landesjugendamt die FSD Stiftung, die die Aufgabe der Organisation der Erstgespräche übernommen hat, beauftragt, ein Informationsblatt über die Möglichkeit der Hinzuziehung

einer Begleitperson vor dem Erstgespräch dem jungen Menschen übersetzen zu lassen. Sofern ein Beistand wünscht, sich während des Erstgespräches zu äußern, wird er angehört.

12. Wie viele ehemalige unbegleitete minderjährige Geflüchtete haben seit Beginn des Jahres 2023 Anträge auf Hilfen für junge Volljährige gestellt? Wie viele davon wurden bewilligt? (Bitte monatlich auflisten und unterteilen in diejenigen, die bereits zuvor Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben und denjenigen, die erstmalig Anträge in der Volljährigkeit stellen)

Zu 12.: Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 5: Zahl der Anträge auf Hilfen für junge Volljährige

Antragstellung vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 auf Hilfe nach SGB VIII durch volljährige ehemalige UMA		
	erstmalige Anträge	weiterführende Anträge
Januar	13	51
Februar	18	39
März	20	32
April	11	29
Mai	16	26
Juni	19	31
Gesamt	97	208
Quelle: DWH Modul RSD; Datenstand 18.07.2023		

13. Wie lange ist derzeit die Wartezeit von Beantragung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Einsetzung einer Vormundschaft bis zur Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht

14. Wie viele junge Menschen hatten jeweils bereits seit mehr als einem Monat lediglich eine rechtliche Notvertretung, auf welcher rechtlichen Grundlage beruht diese und wie wird diese ausgeübt? (Bitte auflisten für die Monate November 2022 bis Juni 2023) Wie bewertet der Senat dies?

Zu 13. und 14.: Die Dauer der Bearbeitung einer Vormundschaftsanregung im Zeitraum 01.01.2022 bis 18.07.2023 bis zur Bestellung eines Vormunds beträgt in den Fällen, in denen das Landesjugendamt eine Rückmeldung über die Bestellung des Vormunds erhält, im Durchschnitt 33 Tage.

Gemäß § 42a Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) ist das Landesjugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Die Notvertretung setzt sich fort, sobald für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling der Berlinverbleib festgestellt und das Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII eingeleitet wurde. Mit Aufnahme in das Clearingverfahren wird unverzüglich eine Vormundschaft beim zuständigen Familiengericht angeregt.

15. Wie viele junge Menschen (in der Notbetreuung, vorläufigen Inobhutnahme und Inobhutnahme) haben bereits länger als einen Monat keinen Schulplatz?

16. Wie lange ist die längste Zeit, in der ein unbegleitetes Kind oder ein*e Jugendliche*r nicht beschult wurde?

Zu 15. und 16.: Eine Schulanmeldung erfolgt mit Beginn des Clearingverfahrens. Da die vorläufige Inobhutnahme aufgrund der hohen und andauernden Zugänge mehr als einen Monat beträgt, sind die Träger der Erstaufnahme verpflichtet, Deutschkurse anzubieten. Durch das Angebot des Erlernens der deutschen Sprache kann die Wartezeit bis zur Aufnahme an einer Regelschule oder einem Oberstufenzentrum zur Vorbereitung genutzt werden. Die längste Wartezeit auf einen Schulplatz wird statistisch nicht erfasst, kann aber mehrere Monate betragen.

17. Gibt es mit den Trägern der Betreuung in allen Phasen vertraglich festgelegte Regelungen zur verpflichtenden Anmeldung zum Schulbesuch? Wenn nein, warum nicht, wenn ja, mit wie vielen?

Zu 17.: Die Schulanmeldung ist sowohl im Trägervertrag als auch in den Aufgaben für ein Clearing verbindlich geregelt und ist für alle Einrichtungen, in denen ein Clearing durchgeführt wird, verpflichtend.

18. Wie viele Träger gibt es jeweils im Bereich vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme für unbegleitete Minderjährige?

Zu 18.: Derzeit bestehen Verträge mit 24 Trägern, 14 für die vorläufige Inobhutnahme und 10 für die Inobhutnahme.

19. Wie viele Einrichtungen arbeiten momentan ohne Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und wie viele junge Menschen sind in diesen Einrichtungen untergebracht?

Zu 19: Derzeit haben die Erstaufnahme- und Clearingstellen und drei weitere (Vor)Clearingeinrichtungen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Alle seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine neu eröffneten Standorte, sowohl für die vorläufige Inobhutnahme als auch für die Inobhutnahme, werden in der Regel durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe betreut, die andere Jugendhilfeangebote betriebserlaubt und mit Trägervortrag vorhalten. Mit diesen Trägern wurden entsprechende temporäre Vereinbarungen abgeschlossen. In den temporären Einrichtungen sind zum Stichtag 18.07.2023 905 unbegleitete Minderjährige untergebracht.

20. Hat der Senat Kenntnis über unbesetzte Stellen bei Trägern der vorläufigen Inobhutnahme? Wenn ja, wie viele der eigentlich geplanten Stellen sind derzeit unbesetzt?

21. Werden unbesetzte Personalstellen bei der Belegung der Plätze bei Trägern der vorläufigen Inobhutnahme beachtet?

Zu 20. und 21.: Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden regelmäßig Einrichtungsbesuche durchgeführt. Sofern im Rahmen dieser Besuche bekannt wird, dass Personalstellen unbesetzt sind, wird dies thematisiert. Eine zahlenmäßige Erfassung der unbesetzten Stellen ist derzeit nicht vorgesehen.

Berlin, den 03. August 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie